

Gestaltungsplan „Primarschule Brühl“
mit Sonderbauvorschriften

GB-Nr. 2029

Die Anpassung Gestaltungsplan „Primarschule Brühl“ besteht aus:
Rechtsgültiger Gestaltungsplan 1:1000 mit Sonderbauvorschriften (orientierend)
Anpassung Gestaltungsplan 1:1000 mit Sonderbauvorschriften (Genehmigungsinhalt)
Angepasster Gestaltungsplan 1:1000 mit Sonderbauvorschriften

Weitere Unterlagen (orientierend):
Raumplanungsbericht

Datum 16. Mai 2019

Exemplar für die Genehmigung

Ursprünglicher Plan:

Öffentliche Auflage vom 27. November 1989 bis 5. Januar 1990

Beschluss des Gemeinderats vom 14. November 1989

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB-Nr. 1158/90 vom 3. April 1990

Anpassung Plan:

Öffentliche Auflage vom: 18. Juli 2019 bis 19. August 2019

Beschluss des Gemeinderats vom: 2. Juli 2019

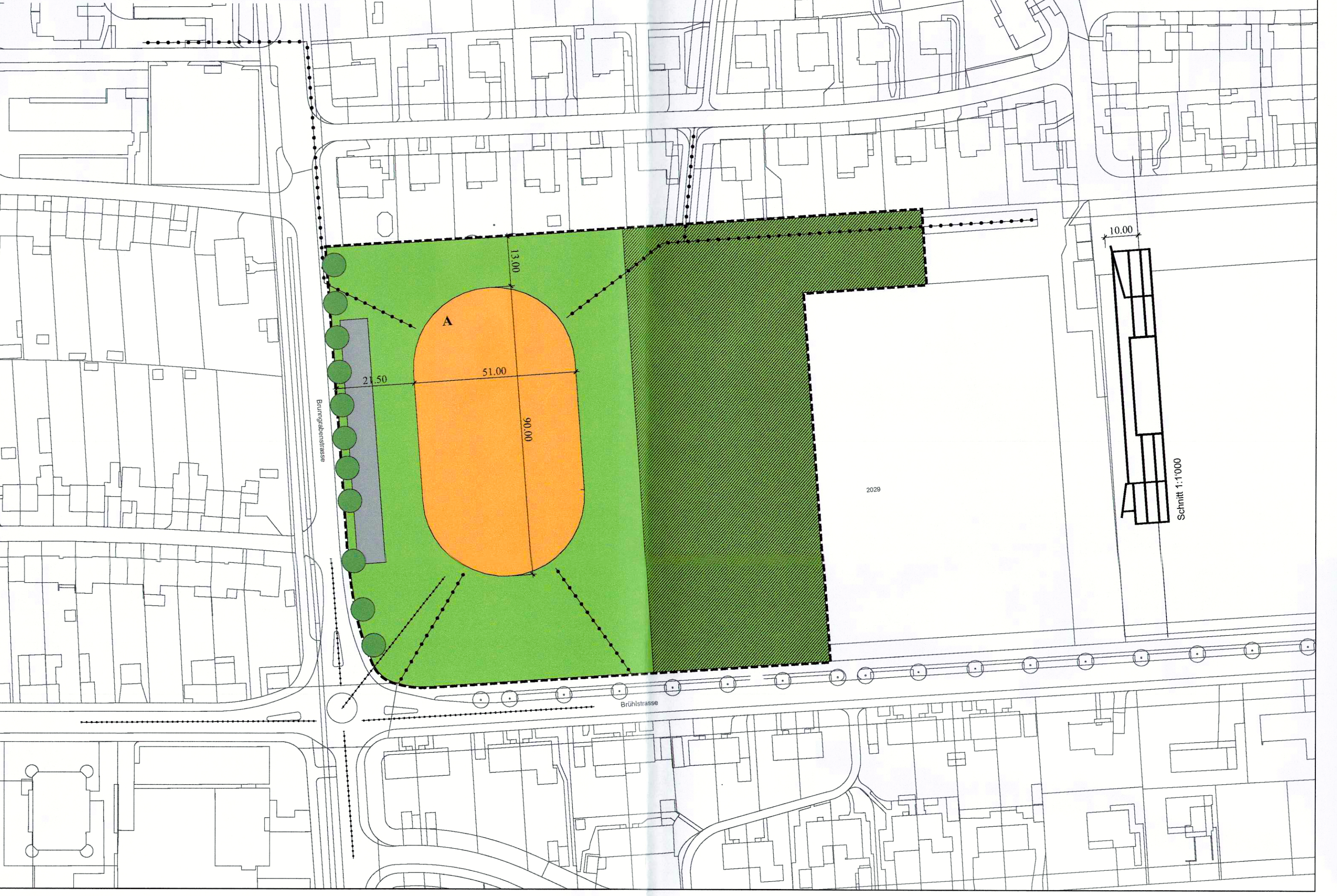
Der Stadtpräsident: *[Signature]*
Der Staatspräsident: *[Signature]*
Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB-Nr. 2029/424 vom 16. Mai 2020
Der Staatssekretär: *[Signature]*

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 5 vom 5. Februar 2020

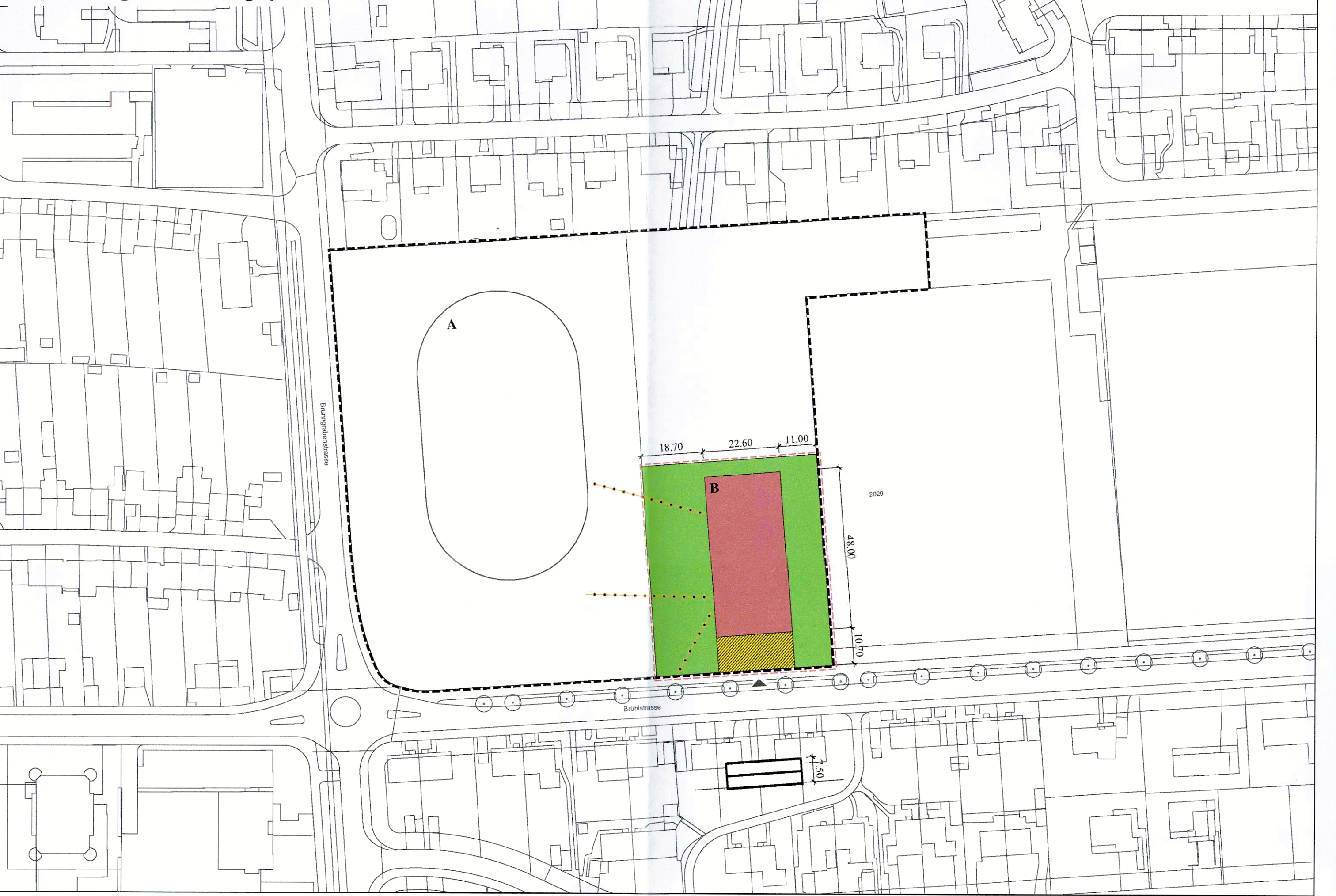
Stadtbaumeister—Stadtplanung
Baselstrasse 7, 4502 Solothurn
Telefon 032 626 92 92
www.stadt-solothurn.ch
stadtbaumeister@solothurn.ch



Rechtsgültiger Gestaltungsplan



Anpassung Gestaltungsplan



Angepasster Gestaltungsplan



Rechtsgültiger Gestaltungsplan 1:1000 (orientierend)

- Begrenzung des Gestaltungsplanes
- Baubereich A (Schulnutzung)
- Bäume
- Fussgängerzugänge Schulhaus, Lage nach Projekt
- Velozufahrten Schulhaus, Lage nach Projekt
- Schulsportflächen
- Aussenraumgestaltung Schulhaus
- Parkierung

Sonderbauvorschriften rechtsgültig (orientierend)

- §1 Zweck des Gestaltungsplanes**
Der Gestaltungsplan bezweckt im Sinne von §44 des kantonalen Baugesetzes den Neubau eines Schulhauses von max. 10m Gebäudehöhe (BO Solothurn § 26)
- §2 Sonderbauvorschriften**
Gebäudehöhe 10.00m, Attika zulässig
- §3 Ausnahmen**
Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan bewilligen, wenn der Charakter der Überbauung nicht beeinträchtigt wird und keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.

Anpassung Gestaltungsplan 1:1000

- Genehmigungsinhalt Anpassung
- Perimeter der Anpassung
- Baubereich B (Schulnutzung)
- Aussenraumgestaltung für Schulnutzung
- Anlieferung Schulnutzung / behindertengerechter Parkplatz
- Fussgängerzugänge für Schulnutzung
- Zufahrt Anlieferung Schulnutzung

Massgebende Meereshöhe Baubereich B
428.60 m ü.M.

Anpassung der Sonderbauvorschriften
(Änderungen / Ergänzungen in rot dargestellt)

- §1 Zweck des Gestaltungsplanes**
Der Gestaltungsplan bezweckt im Sinne von §44 des kantonalen Baugesetzes den Neubau eines Schulhauses von max. 10m Gebäudehöhe (BZR Solothurn § 26) auf dem Baubereich A und einen Neubau für eine Schulnutzung mit einer max. Gebäudehöhe von 7.50m ohne Untergeschoss auf dem Baubereich B.
- §2 Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften gilt für den im Plan schwarz gestrichelten Perimeter.
- §3 Stellung zur Bauordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Bau- und Zonenreglement der Stadt Solothurn und die einschlägig kantonalen Bauvorschriften.
- §4 Sonderbauvorschriften Baubereiche A und B**
1 Gebäudehöhe 10.00m, Attika zulässig für den Baubereich A.
2 Im Baubereich B ist ein Baukörper mit max. 7.50m Gebäudehöhe ohne Untergeschoss und ohne Attika zulässig. Einzelne technische Aufbauten dürfen die Gebäudehöhe überragen.
- §5 Anlieferung / behindertengerechter Parkplatz**
Die Zone für Anlieferung Schulnutzung und für einen behindertengerechten Parkplatz dient ausschliesslich deren Erschliessung und Nutzung.
- §6 Ausnahmen**
Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan bewilligen, wenn der Charakter der Überbauung nicht beeinträchtigt wird und keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.
- §7 Inkrafttreten**
Der vorliegende Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften „Primarschule Brühl“ treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Angepasster Gestaltungsplan 1:1000

- Genehmigungsinhalt
- Gestaltungsplan-Perimeter
- Baubereich A (Schulnutzung)
- Baubereich B (Schulnutzung)
- Aussenraumgestaltung für Schulnutzung
- Schulsportflächen
- Anlieferung Schulnutzung / behindertengerechter Parkplatz
- Parkierung
- Bäume
- Fussgängerzugänge für Schulnutzung, Lage nach Projekt
- Velozufahrten Schulhaus, Lage nach Projekt
- Zufahrt Anlieferung Schulnutzung

Massgebende Meereshöhe Baubereich B
428.60 m ü.M.

Angepasste Sonderbauvorschriften

- §1 Zweck des Gestaltungsplanes**
Der Gestaltungsplan bezweckt im Sinne von §44 des kantonalen Baugesetzes den Neubau eines Schulhauses von max. 10m Gebäudehöhe (BZR Solothurn § 26) auf dem Baubereich A und einen Neubau für eine Schulnutzung mit einer max. Gebäudehöhe von 7.50m ohne Untergeschoss auf dem Baubereich B.
- §2 Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften gilt für den im Plan schwarz gestrichelten Perimeter.
- §3 Stellung zur Bauordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Bau- und Zonenreglement der Stadt Solothurn und die einschlägig kantonalen Bauvorschriften.
- §4 Baubereiche A und B**
1 Gebäudehöhe 10.00m, Attika zulässig für den Baubereich A.
2 Im Baubereich B ist ein Baukörper mit max. 7.50m Gebäudehöhe ohne Untergeschoss und ohne Attika zulässig. Einzelne technische Aufbauten dürfen die Gebäudehöhe überragen.
- §5 Anlieferung / behindertengerechter Parkplatz**
Die Zone für Anlieferung Schulnutzung und für einen behindertengerechten Parkplatz dient ausschliesslich deren Erschliessung und Nutzung.
- §6 Ausnahmen**
Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan bewilligen, wenn der Charakter der Überbauung nicht beeinträchtigt wird und keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.
- §7 Inkrafttreten**
Der vorliegende Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften „Primarschule Brühl“ treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.